

Name:

Demokratische Alternative

Kurzbezeichnung:

Die Weissen

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Görlitzer Straße 28
26127 Oldenburg
z. H. Herrn Hans Wolfgang Hein**

Telefon:

(04 41) 4 08 57 58

Telefax:

(04 41) 4 08 57 58

E-Mail:

vorstand@da-dw.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.10.2007)

Name:

Demokratische Alternative

Kurzbezeichnung:

Die Weissen

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender: Hans Wolfgang Hein

Stellvertreter: Diedrich Freerks

weitere Ausschussmitglieder: Thorsten Lenga

Silvia Saathoff

Landesausschüsse:

Bremen:

Vorsitzender: Thorsten Lenga

Stellvertreter: Otmar Hanstein

Michael Heins

Günther Spreen

Niedersachsen:

Vorsitzende: Silvia Saathoff

Stellvertreter: Wolfgang Greff

Gerhard Kuck

Silvia Poppen

Ilona Saathoff

Satzung

Demokratische Alternative – Die Weissen

Erstellt: im November 2004
Genehmigt: am 04.12.2004

Ergänzt: am 01.12.2005
Genehmigt: am 01.12.2005

Ergänzt: am 30.03.2006
Genehmigt: am 30.03.2006

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1

Die Partei führt den Namen
Demokratische Alternative.
Kurzfassung: Die Weissen.
Parteilose können bei Wahlen
zu Parlamenten für
Die Weissen kandidieren.

1.2

Sitz der Partei ist Oldenburg.
Die Anschrift lautet:

Demokratische Alternative
Görlitzer Straße 28
26127 Oldenburg

1.3.

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland

§2

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

2.1

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, sofern sie Satzung und Grundsatz-Programm anerkennt.

2.2

Der Bezirksverbandsvorstand - in der Gründerphase der Landes- bzw. Parteivorstand - entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband wird durch den ersten Wohnsitz bestimmt. Ohne Bezirksverband besteht Wahlfreiheit des Mitgliedes innerhalb des Landesverbandes.

2.3

Die Ablehnung des Aufnahmevertrages braucht nicht begründet zu werden.

2.4

Tod, Austritt oder Ausschluss beenden die Mitgliedschaft.

2.5

Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen aller Funktionen.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1

Die Mitglieder der Partei haben gleiches Stimmrecht.

3.2

Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen 1. Wohnsitz im Gebietsverband hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. (Aktives Wahlrecht)

3.3

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.4

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, wo es seinen ersten Wohnsitz hat. (Passives Wahlrecht)

3.5

Mitgliedsbeiträge

	Monats-Nettoeinkommen (verfügbares Einkommen nach allen Abzügen)	Monatsbeitrag
unter	600,-- Euro	2,- Euro
	600 - 1200,-- Euro	3,- Euro
	1.200 - 1500,-- Euro	5,- Euro
	1.500 - 2000,-- Euro	15,- Euro
	2.000 - 3000,-- Euro	30,- Euro
ab	3000,-- Euro	60,- Euro

Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner zahlen einen jährlichen Beitrag von 16 €.

Es wird von allen Mandatsträger/n/innen erwartet, einen individuellen Anteil Ihrer Netto-Diäten an die Partei zu zahlen (näheres regelt eine Mandatsträgervereinbarung).

3.6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge im Einzugsverfahren oder per Einzahlung / Überweisung o.ä. jeweils auf das zentrale Bundeskonto zu leisten. Sollten aus irgendwelchen Gründen Beitragszahlungen bei unteren Gliederungen eingehen, sind diese verpflichtet, jene unverzüglich (innerhalb von 10 Tagen) auf das zentrale Bundeskonto weiterzuleiten. Das Mahnverfahren in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und die Verteilung der Beiträge obliegt der Bundespartei.

3.7

Nach einem vom Parteitag festzulegenden Verteilerschlüssel erhalten Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände vierteljährlich ihre Beitragsanteile überwiesen. Diese werden nach Gründung der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände gemäß folgendem Verteilerschlüssel festgelegt:

Landesverband: 20 Prozent
Bezirksverband: 20 Prozent
Kreisverband: 5 Prozent
Ortsverband: 25 Prozent

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass, solange keine Ortsverbände bestehen, deren Beitragsanteile weiterhin dem Bezirksverband zufließen.

Wenn es keinen Bezirksverband gibt, verbleibt das Geld beim Landesverband. Solange es keinen Landesverband gibt, bleibt das Geld beim Bundesverband.

3.8

Zweckgebundene Spenden (auch Bar-Spenden) werden, nach Abzug von 10% an die Bundespartei, unverzüglich dem vom Spender bestimmten Zweck zugeführt. Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sind gehalten, bis zur Einzahlung durch den Spender, die Zweckbestimmung der Spenden zu klären.

Nicht zweckgebundene Spenden verbleiben bei der Bundespartei. Spendenzahlungen, auch von Nichtmitgliedern, sind ebenfalls in voller Höhe an das zentrale Bundeskonto weiterzuleiten. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Spendenweiterleitung unverzüglich (s. 3.6) an die benannten Gliederungen korrekt erfolgt. Nur der Bundesvorstand kann Spendenbescheinigungen ausstellen.

§4

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

4.1.

Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

4.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- Erteilung einer Rüge.
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei.

4.3

Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden, wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Gründungsgrundsätze das Parteiinteresse schädigt oder sich sonst eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Programm schuldig macht.

4.4

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat.

4.5

Berufungsmöglichkeit und schriftliche Begründung beim Ausschluss von Mitgliedern regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§5

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

5.1

Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände trifft der Parteivorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes.

So ist der Kreisverband zu Ordnungsmaßnahmen gegen den Ortsverband, der Bezirksverband gegen den Kreisverband, der Landesverband gegen den Bezirksverband und der Bundesverband gegen den Landesverband zu Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Beschwerden gegen den Bundesverband sind bei dem Bundesschiedsgericht einzureichen.

Es ist dem jeweils übergeordneten Gebietsverband Mitteilung zu machen. Der Vorstand des jeweils übergeordneten Gebietsverbandes, im Falle einer Beschwerde gegen den Bundesverband das Bundesschiedsgericht, hat die Ordnungsmaßnahme zu bestätigen, um diese wirksam werden zu lassen.

Der Parteivorstand muß von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von 2 Wochen verständigt werden.

Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen.

5.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände sind:

- zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
- Amtsenthebung eines Gebietsverbandsvorstandes und Einsetzung eines kommissarischen Gebietsverbandsvorsitzenden durch den amtierenden Parteivorstand.

5.3

Im Falle des Abs. 5.2 Nr.1 sind Ordnungsmaßnahmen zulässig, wenn der Gebietsverbandsvorstand durch groben Verstoß gegen das Grundsatzprogramm oder die Satzung der Partei das Parteiinteresse schädigt, im Falle des Abs. 5.2 Nr.2, wenn der Gebietsverbandsvorstand gegen die Beschlüsse der eigenen Gebietsverbandsversammlung verstößt.

5.4

Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag bestätigt wird.

5.5

Berufungsmöglichkeiten bei Ordnungsmaßnahmen regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§6

Allgemeine Gliederung der Partei

6.1

Die Partei **Demokratische Alternative – Die Weissen** gliedert sich in Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände sowie Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

6.2

Die Gebietseinteilung der Landesverbände entspricht den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

6.3

Die Gebietseinteilungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände entsprechen den kommunalen Gliederungen.

Alle Ortsverbände eines Landkreises bilden den Kreisverband des entsprechenden Kreises.

§ 7

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands und der übrigen Organe

7.1

Der Parteivorstand besteht aus höchstens fünfzehn geheim gewählten Mitgliedern und den ersten Vorsitzenden der Landesverbände. Der geschäftsführende Parteivorstand (Präsidium) besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzenden,
- den Stellvertreter/n/innen

7.2

Der Parteivorstand wird in jedem zweiten Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

7.3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erhält. Haben Kandidaten/innen diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

7.4

Der Parteivorstand leitet die Partei.

7.5

Der jeweilige Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhandenen Gelder und des sonstigen Vermögens. Er ist berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht alle der Partei **Demokratische Alternative – Die Weissen** zustehenden Ansprüche gegen Schuldner der Partei geltend zu machen.

7.6

Das Präsidium vertritt mit mindestens zwei Unterschriften die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach den Wahlvorschriften mindestens drei Unterschriften erforderlich, so sind notfalls neben der/dem 1. Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/innen auch die übrigen Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt. Gerichtstand ist der Sitz der Partei.

7.7

Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, von ihnen Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften der einzelnen Parteigliederungen beratend teilzunehmen.

7.8

Der Parteivorstand (mindestens zwei Mitglieder) oder aber der/die Parteivorsitzende, bzw. der/die Stellvertretende Parteivorsitzende kann auf vorherigen Antrag Entschädigungen für Aufwendungen, zum Beispiel Fahrtkosten, genehmigen. Die Anträge müssen im Zusammenhang mit Parteiveranstaltungen stehen. Die Höhe der Entschädigung darf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§8

Schlusszeitpunkt durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen.

8.1

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen.

Er setzt sich zusammen aus:

- von den Landesparteitagen **geheim** gewählten Delegierten.
Diese sollen nach Anzahl der Bundestagswahlkreise in den einzelnen Ländern gewählt werden, für jeweils 2 Wahlkreise ein/e Delegierte/r. Bei ungerader Zahl der Wahlkreise wird nach unten abgerundet (z.B. 7 Wahlkreise = 3 Delegierte),
- den Mitgliedern des **geheim** gewählten Bundesparteivorstandes,
- den Gründungsmitgliedern.

Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Personen darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

8.2

Der Bundesparteitag beschließt insbesondere

- das Parteiprogramm,
- die Satzung,
- die Beitragsordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- Bündnisse mit anderen Parteien,
- über die Verschmelzung mit anderen Parteien,
- über die Auflösung der Partei.

8.3

Der Parteitag nimmt mindestens jedes zweite Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

8.4

Der Parteitag wählt den Parteivorstand.

8.5

Der Beschluss über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung. Eine Verschmelzung darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung vollzogen werden. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§9

Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse

9.1

Der Parteitag ist vom Parteivorstand einzuberufen.

9.2

Der Parteitag hat über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, zu beschließen.

9.3

Der Parteitag soll einen Monat vorher mit der vorläufigen Tagesordnung und Anträgen durch E-Mail, Fax oder einfachen Brief an alle Mitglieder einberufen werden.

9.4

Anträge für den Parteitag sind von den Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden oder Arbeitsgemeinschaften schriftlich mit kurzer Begründung beim Parteivorstand einzureichen.

9.5

Über den Parteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von jeweiliger Protokollführung und jeweiliger Versammlungsleitung unterschrieben wird.

9.6

Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

9.7

Außerordentliche Mitglieder- und Vertretersammlungen können vom Bundesvorstand für die Gesamtpartei, von den jeweiligen Gebietsvorständen für ihren Bereich, bei Bedarf unter Angabe einer Begründung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder der jeweiligen Gliederung dieses beschließen.

Die außerordentlichen Mitglieder- und Vertreterversammlungen müssen zwei Monate vorher mit der vorläufigen Tagesordnung, den Anträgen und der Begründung der Einberufung durch einfachen Brief, E-Mail oder Fax an alle Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes, einberufen werden.

§10

Wahlen zu Volksvertretungen

10.1

Kandidat/en/innen für Gemeindevertretungen bzw. Kreistage werden von den Kreis- bzw. Ortsverbänden geheim gewählt.

10.2

Kandidat/en/innen für Landeslisten für Bundestags und Landtagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

10.3

Direktkandidat/en/innen für Bundestags und Landtagswahlen werden durch die zuständigen Wahlkreis-Versammlungen in geheimer Wahl gewählt.

10.4

Die Aufstellung von Bewerber/n/innen zu Wahlen von Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen.

§11

Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei

11.1

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei beschlossen, so findet eine schriftliche Urabstimmung von allen Mitgliedern statt, die zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Der Abstimmungszeitpunkt wird vom Parteivorstand festgelegt. Die Urabstimmung ist spätestens drei Monate nach dem Parteibeschluss durchzuführen. Der Inhalt des Auflösungsbeschlusses sowie der Schlusszeitpunkt der schriftlichen Stimmabgabe ist durch den Parteivorstand mitzuteilen. Anhand der schriftlich abgegebenen Stimmen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit über Bestätigung oder Ablehnung des Parteitagsbeschlusses.

11.2

Bei Auflösung der Partei fällt das Parteivermögen der Bundespartei Demokratische Alternative – Die Weissen mit Sitz in Oldenburg zu. Dieser ist verpflichtet, das anfallende Vermögen entsprechend der Satzung gemeinnützig zu verwenden.

§12

Rechenschaftslegung der Partei

12.1

Der Parteivorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei **Demokratische Alternative – Die Weissen** innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

12.2

Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer nach den jeweiligen gültigen Vorschriften des Parteiengesetzes geprüft werden.

12.3

Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

12.4

Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

12.5

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

12.6

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände je Landesverband aufzunehmen.

12.7

Die Rechenschaftslegung unterliegt den Vorschriften des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§13

Parteischiedsgerichte

13.1

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind beim Parteivorstand und bei den Landesverbänden Schiedsgerichte zu bilden.

13.2

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

13.3

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die vom Parteitag zu beschließen ist.

§14

Sonderrechte des Parteivorstandes

14.1

Der Parteivorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

14.2

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass kommissarische Funktionsträger zusätzlich ernannt werden. Diese werden Vertreter des tatsächlichen Funktionsträgers.

§15

Geltung der Satzung für Untergliederungen

15.1

Diese Satzung gilt auch für Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände. Soweit eine unmittelbare Anwendung einzelner Vorschriften nicht in Betracht kommt, sind diese sinngemäß (§ 9.3) anzuwenden. Für die Untergliederungen werden Mitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch Benachrichtigung (Brief, Email, oder Fax) an jedes Mitglied einberufen. Bei Eilbedarf kann auch per Telefon oder SMS mit Rückbestätigung benachrichtigt werden.

15.2

Orts-, Kreis- und Bezirksverbände können ab fünf Mitgliedern mit mindestens drei Vorständen gegründet werden.
Landesverbände brauchen mindestens 3 Vorstandsmitglieder.

Schiedsgerichtsordnung für die Partei Demokratische Alternative – Die Weissen

§1

1.1

Für Maßnahmen nach §4 und §13 der Parteisatzung sind in erster Instanz Landesschiedsgerichte zuständig.

1.2

Das Landesschiedsgericht ist zu bilden aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der jeweiligen Landesversammlung für zwei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

1.3

Von den streitenden Verfahrensbeteiligten kann auf Antrag beider Seiten für einzelne Streitverfahren statt der gewählten Beisitzer von jeder Seite ein Beisitzer benannt werden. Im Zweifel entscheidet der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes.

§2

2.1

Über Berufungen gegen die Entscheidungen der Landesschiedsgerichte nach §4 und §13 der Parteisatzung entscheidet das Bundesschiedsgericht.

Dieses ist zu bilden aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen, die vom Parteitag für zwei Jahre gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. §1.3 ist anwendbar.

2.2

Über Berufungen gegen Entscheidungen des Parteivorstandes nach §5 der Parteisatzung entscheidet der Parteitag nach Anhörung der Streitparteien.

§3

3.1

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig, der an die/den Vorsitzende/n zu richten ist.

3.2

Antragsberechtigt sind einzelne Mitglieder sowie die Vorstände der Gebietsverbände.

3.3

Soweit der Parteivorstand nach §5 der Parteisatzung zur Entscheidung zuständig ist, kann er durch Mehrheitsbeschluss, der den in §5.3 geregelten Voraussetzungen zu entsprechen hat und an den Antragsgegner zuzustellen ist, das Verfahren einleiten.

3.4

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. Sitz des Antragsgegners.

3.5

Anträge an die Schiedsgerichte sind unter Darlegung des Sachverhalts mit Gründen und Beweismitteln zu versehen.

3.6

Unzulässige Anträge sind vom angerufenen Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung zurückzuweisen.

3.7

Alle Verfahren sind zügig durchzuführen. Mündliche Verhandlungen sind auf spätestens zwei Monate nach Antragseingang bei der/dem Vorsitzenden anzusetzen; im Verhinderungsfall sind die Streitparteien innerhalb von drei Wochen über Verzögerungen zu benachrichtigen. In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle des Nichterscheinens ohne sie verhandelt werden kann.

3.8

Im Einverständnis der Streitparteien können Verfahren schriftlich ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

3.9

Ein Schiedsrichter kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in seine Unparteilichkeit rechtfertigen kann. Der/Die Stellvertreter/in übernimmt in diesem Falle die Funktionen des Schiedsrichters.

3.10

Die Schiedsgerichte haben zur Aufklärung des Sachverhalts aufgrund des Vortrags der Beteiligten die erforderlichen Beweise zu erheben.

3.11

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich. Dies gilt auch, soweit der Parteitag als Berufungsinstanz nach §2.2 zu entscheiden hat.

3.12

Von allen Schiedsverfahren sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der/dem Vorsitzenden und einer/m Beisitzenden zu unterzeichnen.

3.13

Die Schiedsgerichte haben in jeder Verfahrenslage auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

3.14

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Soweit der Parteitag als Berufungsinstanz fungiert, gelten Stimmenthaltungen als ungültig.

Die Entscheidungen sind zu begründen und schriftlich unter Angabe des Tages der Entscheidung und der Abfassung den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen

3.15

Berufungen sind innerhalb eines Monats bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

3.16

Die Berufungsinstanz kann auf Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entscheidung erkennen oder die Berufung zurückweisen.

3.17

Die Verfahren sind kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ihre notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt. Kosten, Auslagen und Zeugen- oder Sachverständigenaufwendungen werden nicht erstattet.

Demokratische Alternative – Die Weissen

Internet: www.da-dw.de

E-Mail: vorstand@da-dw.de

Grundsatzprogramm Demokratische Alternative Die Weissen (DA-DW)

Wir brauchen eine lebendige Demokratie, die mit Visionen die Menschen begeistert und geradezu auffordert, am positiven Weiterbau der Gesellschaft mitzuarbeiten.

Die Partei "Demokratische Alternative - Die Weissen" steht auf dem Boden aller für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze. Sie wird gegründet in der Absicht, die Demokratie zu fördern, das Verhalten aller Parteien zu demokratisieren und die Willensanzeige /- Bekundung auch von Nichtwählern bei den Wahlen für die Parlamente in aller Form zu akzeptieren.

Die Grundsätze Politisch ehrlich Demokratie fördernd Sozial gerecht

stellen dabei die Kernpunkte des parteipolitischen Handelns dar.

Die im Grundsatzprogramm aufgeführten Forderungen an das politische Handeln der Partei und ihrer Mitglieder sind die verbindlichen und von allen zu akzeptierenden Grundsätze.

Darüber hinaus ist es jedem Parteimitglied überlassen, zu anderen, nicht im Grundsatzprogramm erwähnten Punkten, individuelle Meinungen zu vertreten und für die Durchsetzung dieser Meinungen auch außerparteilich Mehrheiten zu finden. Hierin finden Parteidisziplin und Fraktionszwang ihre Grenzen.

Demokratie fördernd:

Die Politik der Parteien wird von Programmen bestimmt! Fraktionszwänge führen zur Aufgabe persönlicher Meinungen.

Was fehlt ist eine Partei, die Visionen, Wissen und Können als Ausdruck des Wählerwillens zur Leistung für die Gemeinschaft bringt.

Die demokratische Willensbildung findet ihren Ausdruck bei den Wahlen. Viele Wähler fühlen sich jedoch von den etablierten Parteien nicht mehr verstanden und somit auch nicht vertreten. Im Ergebnis zeigt sich dann eine Wahlabstinenz. Diese jedoch hat zur Folge, dass die Nichtwähler auf die erreichten Stimmenzahlen zugerechnet werden. Allen bewusst Fernbleibenden wird dadurch eine Aussage aufgezwungen, die sie nie getroffen haben. Denn: Auch das Nichtwählen ist für den überzeugten Nichtwähler eine klare Entscheidung – nämlich: Keine der Parteien ist es wert, meine Stimme zu bekommen.

Oberstes Ziel der Demokratischen Alternative ist es daher, eine Wahlbeteiligung nahe 100 % zu erreichen.

Um hier eine demographische Gerechtigkeit zu erlangen, muss die Anzahl aller Wahlberechtigten 100 % sein und die Sitze der Parteien in den Parlamenten nach dem tatsächlichen Anteil an den Stimmen der Wahlberechtigten verteilt werden. Der Zugang zu den Parlamenten ist ab einem Anteil von 3 % Stimmen aller Stimmberechtigten zu gewährleisten. Die Mehrheiten müssen sich nach der Zahl der möglichen Gesamtsitzzahl bei voller Wahlbeteiligung richten. Nichtwählen wird dann als Stimmenthaltung parlamentarisch repräsentiert.

Es ist das Familienstimmrecht einzuführen.

Dieses Stimmrecht ist von den Erziehungsberechtigten für die anvertrauten Personen auszuüben. Bei der Teilung elterlicher Gewalt ist das Stimmrecht zu splitten.

Besondere Regelungen sind für kurzfristige, mehrfach wechselnde

Erziehungsberechtigungen - oder bei Erziehungsberechtigungen von Amtspersonen für die ihnen anvertrauten Personen - zu treffen.

Jugendliche ab 16 Jahren üben ihr Stimmrecht selbst aus.

Plebiszitäre Strukturen fördern:

Volksabstimmungen sind in Grundsatzfragen durchzuführen. Zu den Grundsatzfragen zählen: Währungsänderungen, EU-Erweiterungen, Wehrpflicht und anderes.

Der Bundespräsident ist vom Volk direkt zu wählen. Eine Mindestwahlbeteiligung von 50 % aller Wahlberechtigten ist für eine gültige Wahl erforderlich. Als Vertreter für den Bundespräsidenten ist bei Neuwahlen bis zur gültigen Wahl der Bundesrats-Präsident vorgesehen.

Sozial gerecht:

Sozialpolitik:

In unserem Land findet derzeit eine Umverteilung der Güter von unten nach oben statt:

Arme werden ärmer – Wohlhabende werden begünstigt.

Die Reformen der Regierung werden durch die Opposition nicht hinreichend bewertet. Es ist kein Unterschied in den Forderungen der großen, in den Parlamenten vertretenen Parteien zu erkennen.

Politische Positionen, die von Regierung und Opposition in gleicher Weise vertreten werden machen es erforderlich, neue Ideen einzubringen und diesen Ideen eine Plattform zu schaffen.

Die Demokratische Alternative fordert daher:

Arbeitsplätze, die existenzsichernde Einkommen ermöglichen, für alle Bürger

Dabei sind Lohngerechtigkeit, Mindestlohn, Existenzminimum und gerechte Verteilung der Arbeit in den Vordergrund zu stellen.

Gerechte Besteuerung für alle Einkommensarten nach steuerlicher Leistungsfähigkeit des Einkommensbeziehers. Es ist dabei auf die Sozialbindung von Vermögen und Werten zu achten, der Spitzensteuersatz wird angehoben.

Sicherung der Güter aus Lebensarbeit, insbesondere wenn diese durch Verzicht gewonnen wurden.

Dazu sind Einkommenshöhen und Durchschnittseinkommen zu bewerten. Für Lebens- und Ehepartner und für Kinder ist eine Sicherung dieser Güter als Erbe zu gewähren.

Als Maß für die Freistellung der Güter hat das durchschnittliche Lebenseinkommen aus allen Einkommensarten der Gesamtbevölkerung zu gelten.

Eigentumserwerb von selbstbewohnten Immobilien ist zu stärken.

Zugang zu Bildung für alle Bildungswilligen, Zugang zur Ausbildung für alle Ausbildungswilligen. Dieses ist durch den Ausbau der Einrichtungen des Bildungswesens zu ermöglichen.

Alterssicherung, die ein würdiges Erleben des Alters ermöglicht.

Durch Versicherungspflicht auf alle Einkommensarten, durch private und betriebliche Rentenvorsorge soll dieses erreicht werden.

Dabei soll die Pfändbarkeitsgrenze die Basis für eine Rente bilden.

Alle Einwohner Deutschlands und alle deutschen Staatsbürger die Einkünfte erzielen, haben in die Sozialkassen einzuzahlen. Dieses betrifft auch Beamte, Selbstständige und Besserverdienende.

Firmen, die in Deutschland ihre Güter, Produkte und Dienstleistungen anbieten haben Steuern in Deutschland zu entrichten. Auf diese Weise soll zur Finanzierung der

Krankheitskosten, der Altersvorsorge und zur Absicherung der sozialen Härtefälle beigetragen werden.

Auf Beitragsgerechtigkeit ist dabei zu achten.

Wirtschaftspolitik:

Der Standort Deutschland ist zu stärken

Betriebe, die den Firmensitz in das Ausland verlagern, müssen erhaltene Subventionen zurückzahlen.

Bei Aufsplittungen und Ausgliederungen von Firmenteilen sind diese der Mutterfirma zuzurechnen.

Im Ausland produzierte Güter sind über fiskalische Maßnahmen den im Inland produzierten Gütern gleichzustellen.

Gewinne können nicht für Bau oder Erhaltung von Gebäuden zu 100 % steuerlich geltend gemacht werden, es ist ein Abschlag zu berechnen.

Steuerlich abzugsfähig zu > 100 % sind Zahlungen an einen Sozialfonds, der allen sozialen Einrichtungen offensteht.

Standortvorteile dürfen nicht Gegenstand von Verhandlungen über Subventionen oder Steuervorteile bei der Standortwahl von Unternehmen sein.

Ausbildung ist zu gewährleisten.

Manager- und Behördenhaftung für Folgen von Entscheidungen ist einzuführen.

Die Höhe von Managergehältern und Abfindungen ist am zu versteuernden Gewinn und an die durchschnittliche Höhe aller Gehälter im Unternehmen zu koppeln.

Steuergerechtigkeit durchsetzen

Größere Erbschaften, Vermögen, Gewinne aus Kapitalvermögen sind angemessen zu versteuern. Gebäude und Anlagewerte sind nach Verkehrswert zu besteuern. Die Freigrenzen für Erbschaften sind anzuheben.

Verbringung von Kapital in das Ausland ist strafrechtlich zu verfolgen, wenn dieses zum Zweck der Steuererminderung erfolgt. Es ist eine Steuerfahndung einzurichten, die diese Straftaten verfolgt.

Innenpolitik:

Frauen und Männern ist der gleiche Zugang zu Arbeit, Verdienst, Macht und Selbstverwirklichung zu gewähren.

Familien und Eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern sind besonders zu schützen

Zumutbarkeitsregeln für Fahrten zum Arbeitsplatz sind auf das Familienleben abzustimmen.

Steuerliche Entlastungen für Familien und Eheähnliche Gemeinschaften sind an den Realkosten zu bemessen.

Zugang zu Kindergärten und Schulen ist zu sichern.

Lernmittelfreiheit ist Basis eines gleichberechtigten Zuganges zur Bildung für Alle. Diese ist daher zu gewähren.

Die Möglichkeiten des Schiedsleutewesens und des Schiedsstellenwesens sind zu stärken.

Die Möglichkeiten des Datenschutzes und der damit Beauftragten sind zu stärken. Pauschalzahlungen von Bürgern an Sozialkassen sind abzulehnen.

Außenpolitik / Verteidigungspolitik:

In außen- und verteidigungspolitischen Fragen gibt es keinen Partei- oder Fraktionszwang. Soweit die fraglichen Angelegenheiten nicht in einem Zusammenhang mit im Grundsatzprogramm stehenden Regeln stehen, ist jedes Parteimitglied gefordert, eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu vertreten.